

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die Zahl der steiermärkischen Gemeinden wird sich als Ergebnis der Gemeindestrukturreform mit 1. Jänner 2015 auf 287 (einschließlich der Stadt Graz) verringern. Betroffen sind 385 von 542 Gemeinden (Stand Herbst 2012):

- Der Landtag Steiermark hat am 17. Dezember 2013 mit Beschluss Nr. 819 aus der 39. Sitzung seiner XVI. Gesetzgebungsperiode das Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG erlassen. Darin sind die Vereinigung angrenzender Gemeinden und die Aufteilung von Gemeinden auf angrenzende Gemeinden im Sinne der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 angeordnet.
- Weitere 72 Gemeinden entstehen durch freiwillige Vereinigung.

Die Grenzen der politischen Bezirke (d.h. der Städte mit eigenem Statut sowie der Bezirkshauptmannschaften) und der Ortsgemeinden dürfen sich gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des in Verfassungsrang stehenden Übergangsgesetzes 1920 nicht schneiden. Mit Inkrafttreten der Gemeindestrukturreform würden sechs der neu entstandenen Gemeinden diesem Schneidungsverbot widersprechen. Es ist also unbedingt notwendig, die Sprengel der betroffenen Bezirkshauptmannschaften so anzupassen, dass auch künftig jedes Gemeindegebiet in nur einem Bezirk liegt.

Die Sprengel der politischen Bezirke sind gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung festzulegen. Die vorgesehene Regelung ist somit eine verfassungsunmittelbare Verordnung und keine Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetz.

2. Inhalt:

- Für jene sechs künftigen Gemeinden, deren Gebiet nach derzeitigem Stand Verwaltungsbezirksgrenzen schneiden würde (Sankt Marein bei Graz, Landl, Feistritztal, Fladnitz an der Teichalm, Sankt Veit in der Südsteiermark und Schwarzautal), erfolgt eine neue Bezirkszuordnung. Im Übrigen bleiben die Grenzen der politischen Bezirke unverändert.
- Aus Anlass der Sprengeländerung soll die Regelungstechnik der gegenständlichen Verordnung geändert werden: Alle – auch die unveränderten – Sprengel der Bezirkshauptmannschaften werden statt wie bisher über die darin enthaltenen Bezirksgerichtssprengel künftig über die darin enthaltenen Gemeinden definiert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 bedürfen Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke der Zustimmung der Bundesregierung.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land, dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die Sprengeländerung voraussichtlich keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2):

Sowohl von der gesetzlichen Vereinigung als auch von freiwilligen Vereinigungen sind u.a. Gemeinden verschiedener politischer Bezirke betroffen.

Durch Landesgesetz werden nachstehende Gemeinden verschiedener politischer Bezirke vereinigt:

- Die im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegene Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz wird mit der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Gemeinde Krumegg und der im politischen Bezirk Südoststeiermark gelegenen Gemeinde Petersdorf II zur Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz vereinigt.
- Die im politischen Bezirk Liezen gelegenen Gemeinden Gams bei Hieflau, Landl und Palfau werden mit der im politischen Bezirk Leoben gelegenen Gemeinde Hieflau zur Gemeinde Landl vereinigt.

Durch Gemeinderatsbeschlüsse werden nachstehende Gemeinden verschiedener politischer Bezirke vereinigt:

- Die im politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld gelegenen Gemeinden Blaindorf, Kaibing, Sankt Johann bei Herberstein und Siegersdorf bei Herberstein werden mit der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Hirnsdorf zur Gemeinde Feistritzal vereinigt.
- Die im politischen Bezirk Weiz gelegene Gemeinden Fladnitz an der Teichalm wird mit den im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Gemeinden Tulwitz und Tynau zur Gemeinde Fladnitz an der Teichalm vereinigt.
- Die im politischen Bezirk Südoststeiermark gelegene Gemeinde Weinburg am Saßbach wird mit den im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Gemeinden Sankt Veit am Vogau und Sankt Nikolai ob Draßling zur Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark vereinigt.
- Die im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Gemeinden Wolfsberg im Schwarzaual, Breitenfeld am Tannenriegel und Hainsdorf im Schwarzaual werden mit den im politischen Bezirk Südoststeiermark gelegenen Gemeinden Mitterlabill und Schwarzau im Schwarzaual zur Gemeinde Schwarzaual vereinigt.

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2015 sollen diese neuen Gemeinden wie folgt den Bezirken zugeordnet werden.

1. Sankt Marein bei Graz Bezirk Graz-Umgebung
2. Landl Bezirk Liezen
3. Feistritzal Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
4. Fladnitz an der Teichalm Bezirk Weiz
5. Sankt Veit in der Südsteiermark Bezirk Leibnitz
6. Schwarzaual Bezirk Leibnitz

Im Übrigen bleiben die Grenzen der politischen Bezirke bei verringerter Anzahl der zugehörigen Gemeinden unverändert.

Bezirk	Anzahl der Gemeinden 2010	Anzahl der Gemeinden 2015
Bruck-Mürzzuschlag	37	19
Deutschlandsberg	40	15
Graz-Umgebung	57	36
Hartberg-Fürstenfeld	64	36
Leibnitz	48	29
Leoben	19	16
Liezen	51	29
Murau	34	14
Murtal	38	20
Südoststeiermark	74	26
Voitsberg	25	15
Weiz	54	31
Graz	1	1
Steiermark gesamt	542	287

Bisher wurden die Sprengel der steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften durch Zuordnung von einem oder mehreren Bezirksgerichtssprengeln festgelegt. Diese Bezirksgerichtssprengel sind ihrerseits über die zugehörigen Gemeinden definiert, zuletzt mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012.

Auch die Gerichtssprengel werden unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Gemeindestrukturreform in der Steiermark und die bessere Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Novellierung oder Neuerlassung der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012 angepasst werden (vgl. deren § 3). Dennoch sollen die politischen Bezirke in der Steiermark künftig ohne den Umweg über die Gerichtssprengel festgelegt werden; stattdessen sollen gleich direkt die bezirkzugehörigen Gemeinden aufgezählt werden. Durch diese Abkoppelung muss die Bezirkshauptmannschaftenverordnung bei Änderungen der Gerichtsorganisation künftig nicht mehr angepasst werden.

Zu Z 1 (Entfall des § 5):

Die Übergangsbestimmungen in § 5 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und sollen daher im Interesse der Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Z 1 (§ 5a):

Die Änderung der Bezirkshauptmannschaftssprengel soll zugleich mit der Gemeindestrukturreform in Kraft treten, somit am 1. Jänner 2015.